

- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**
siehe Textteil zum Bebauungsplan von 4.4.1995 (als Anlage beigelegt)
- FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN**
- Baulinien, Baugrenzen**
 - 1.1 Baugrenze (blau)
 - Flächen für den Gemeinbedarf**
 - 2.1 Flächen für den Gemeinbedarf
 - 2.2 Einrichtungen und Anlagen (Kapelle)
 - Verkehrsflächen**
 - 3.1 Straßenverkehrsfläche mit Angabe der Ausbaubreite
 - 3.2 Stichstraße mit Angabe der Ausbaubreite
 - 3.3 Straßenbegrenzungslinie
 - 3.4 Einfahrt
 - 3.5 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
 - Kennzeichnungen und Nachrichtliche Übernahmen**
 - 4.1 bestehende 20-IV-Freileitung Inmerrick Töging mit Angabe des Schutzzone (siehe Textliche Festsetzungen Pkt. 3.3)
 - 4.2 bestehender Hochspannungsmast
 - 4.3 bestehende Trafostation (HTAG)
 - 4.4 bestehender Schutzwasserkanal mit Angabe über Material und Dimensionierung
 - 4.5 bestehende Versorgungsleitungen mit Angabe des Versorgungsunternehmens (z.B. Telekom)
 - 4.6 Gemeindegrenze
 - Sonstige Festsetzungen**
 - 5.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - 5.2 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - 5.3 Schema der Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschäftszahl GFZ im GE
GRZ	Bauflächenzahl BFZ im GI
Bauweise	Dachform/Dachneigung
 - 5.4 Erläuterung zur Nutzungsschablone

GE	Gemeinbegebiet
II	Zahl der Vollgeschosse: zwei als Höchstgrenze
GRZ 0,8	Grundflächenzahl als Höchstgrenze
GFZ 1,6	Geschäftszahl als Höchstgrenze
o	Bauweise: offen
SD/Dachneigung	Dachform: Satteldach/15-25°
GI	Industriegebiet
II	Zahl der Vollgeschosse: zwei als Höchstgrenze
GRZ 0,8	Grundflächenzahl als Höchstgrenze
BFZ 0,0	Bauflächenzahl als Höchstgrenze
g	Bauweise: geschlossen
SD/Dachneigung	Dachform: Satteldach/15-25°
 - Planliche Hinweise**
 - 6.1 bestehende Nebengebäude
 - 6.2 unfällige Gebäude, abzubauen
 - 6.3 Flurstück-Nr.
 - 6.4 Flurstückgrenze mit Grenzstein
 - 6.5 vorhandene aufzulassende Grundstücksgrenzen
 - 6.6 vorgeschlagene Grundstücksgrenze
 - 6.7 Bauplatz-Nummerierung
 - 6.8 bestehender Haschendrahtzaun
 - 6.9 Böschung mit Ober- u. Unterkante
 - 6.10 Umgrenzung von Bereichen mit aufgefälltem Gelände (siehe Textl. Festsetzungen Pkt. 3.4)
 - Grünflächen**
 - 7.1 Öffentliche Grünflächen
 - 7.2 Private Grünflächen
 - 7.3 Private Grünflächen als Pufferstreifen (Sukzessionsfläche) siehe Textliche Festsetzungen Pkt. 4.2
 - 7.4 Lärm- und Sichtschutzwall (Erdbüll) mit Begrünung siehe Textliche Festsetzungen Pkt. 4.2
 - Gehölzbestand, Gehölzpflanzungen**
 - 8.1 Baum, vorhanden und zu erhalten
 - 8.2 Obstbaum, vorhanden und zu erhalten
 - 8.3 Baum, zu pflanzen
 - 8.4 Kleinkronige Baum, zu pflanzen
 - 8.5 Baum-, Strauchgruppe, vorhanden und zu erhalten
 - 8.6 Schutz- und Desigpflanzung (Blüme und Stäucher), zu pflanzen
 - 8.7 Eingrünung des Geländes (Schutz- und Desigpflanzung)
- Bepflanzung nach Pflanzlisten (siehe Textliche Festsetzungen)

VERFAHRENSVERMERKE

Der Aufstellungsbescheid für den Bebauungsplan "GI + GE Ach" wurde am 13.7.1992/7.7.1992 gefaßt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 6.10.1994 bis 7.11.1994 im Rathaus der Gemeinde Kirchdorf am Inn öffentlich ausgestellt. Ort und Zeit der Auslegung wurden ortsbüchlich durch Anschlag an den Aushang am 23.9.1994 bekanntgemacht. Erneute Auslegung 19.9.95 - 19.9.95 Bekanntmachung am 14.95 / Auflegung in BA I und BA II am 19.9.95 Die Gemeinde Kirchdorf am Inn hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 10.8.1995 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Sitzung beschlossen.

Kirchdorf am Inn, den 08. Juli 1996

[Signature]
F. Wegner, 1. Bürgermeister

Den Landratamt Rottal-Inn wurde der Bebauungsplan gemäß § 11 BauGB angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht festgestellt.

08 Okt. 1996

[Signature]
F. Wegner, den 08. Okt. 1996
Landratamt Rottal-Inn
Regierungsrat

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 04. Okt. 1996 gemäß § 12 BauGB ortsbüchlich bekanntgemacht.

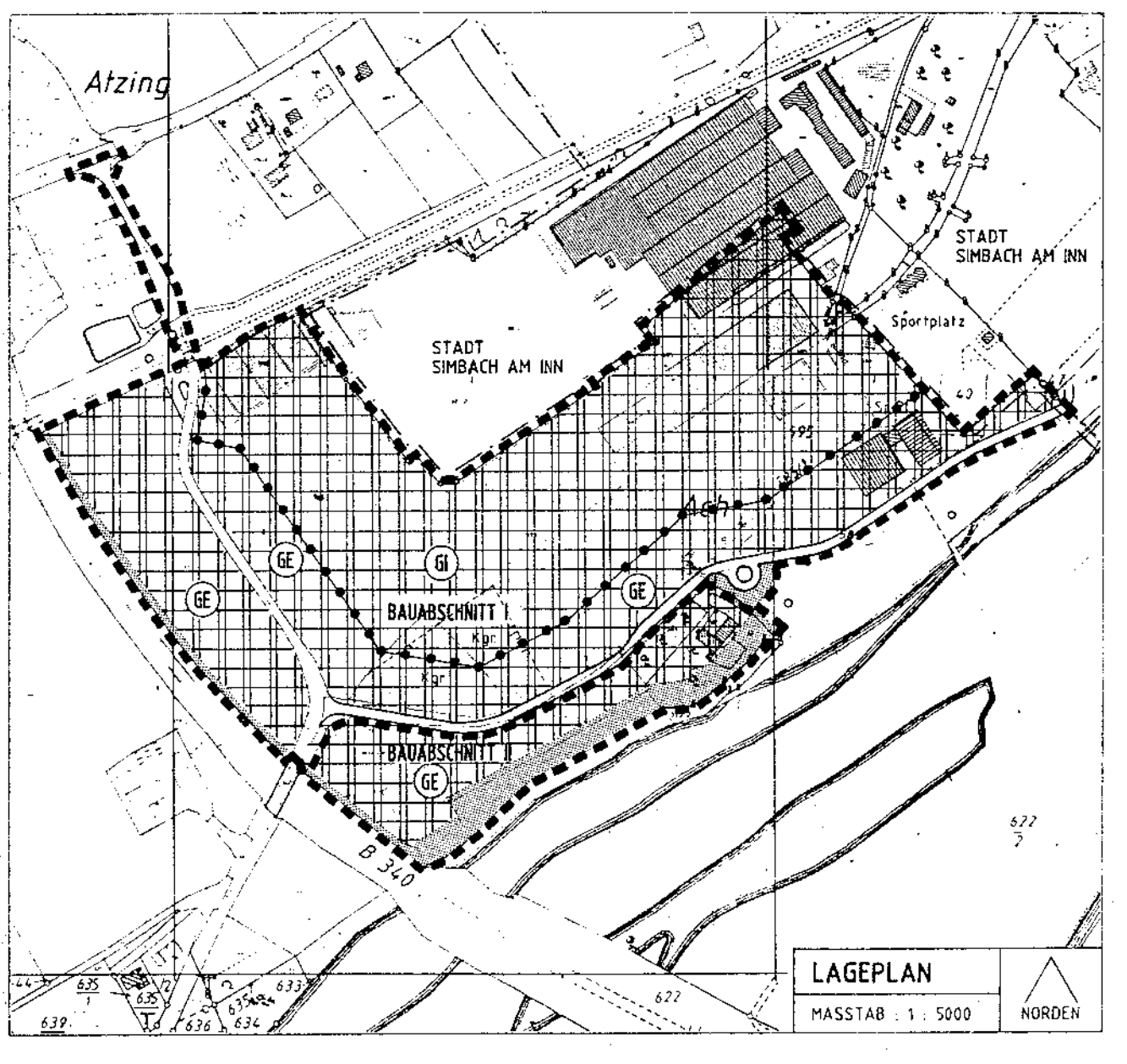
"Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung, ist unbeschädlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nach untere Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Frist beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung."

Auf die Vorschriften der §§ 39 bis 44 BauGB über die Fristgemäßigkeit der Entscheidung einzelner Entscheidungswünsche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch einen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entscheidungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Kirchdorf am Inn, den 07. Okt. 1996

[Signature]
Langner
2. Bürgermeister



BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNG

INDUSTRIE-U. GEWERBEGEBIET
ACH

BAUABSCHNITT II

GEMEINDE : KIRCHDORF AM INN
LANDKREIS : ROTTAL-INN
REGIERUNGSBEZIRK : NIEDERBAYERN

MASSTAB : 1 : 1000

siegfried desch architekt
ingenieurbüro f. hoch/hofbau

RAO ROTHBACH 1041996

VERM. KIRCHDORF, BAD FISSINGER STRASSE 8
TEL. 08751/914
FAX: RAO ROTHBACH, NEUER MARKTPLATZ 6
TEL. 08943/108